



KREISHANDWERKERSCHAFT MEPPEN

Haus des Handwerks

An der Feuerwache 10
49716 Meppen
Telefon (0 59 31) 98 07-0
Telefax (0 59 31) 98 07-22
Mail: kh@meppen-handwerk.de
Internet: www.meppen-handwerk.de

Sie erhalten eine Information zum Thema:

Pflicht zur schriftlichen Arbeitszeiterfassung und Archivierung

Die Aufzeichnungspflichten des Arbeitgebers ergeben sich aus dem § 2 Abs. 2a AEntG (Arbeitnehmerentsendegesetz).

Das Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) schreibt den Baubetrieben vor, **Beginn, Ende** und **Dauer** der **täglichen Arbeitszeit** der Mitarbeiter aufzuzeichnen. Ein Verstoß gegen die in § 2 Abs. 2a AEntG normierte Aufzeichnungspflicht kann eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit darstellen. Wer der Aufzeichnungspflicht nicht, nicht richtig oder nicht vollständig genügt oder die entsprechenden Aufzeichnungen nicht mindestens zwei Jahre aufbewahrt, dem droht ein Bußgeld bis zu 25.000 Euro.

Gelten für den gesamten Betrieb oder eine Betriebsabteilung einheitliche Arbeitszeiten und werden diese auch von allen Mitarbeitern eingehalten, kann das **Formular: „Generelle Erfassung der täglichen betrieblichen Arbeitszeit“** verwendet werden. Kommt es insbesondere wegen der Tätigkeit auf Baustellen zu individuell unterschiedlichen Arbeitszeiten der Arbeitnehmer, sind diese für jeden Arbeitstag individuell zu erfassen. Hierfür kann das **Formular: „Individuelle Erfassung der täglichen betrieblichen Arbeitszeit“** verwendet werden.

Auszug aus dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG):

§ 2 (Prüfung und Kontrolle)

Für die Prüfung der Arbeitsbedingungen sind die Bundesanstalt für Arbeit und die Behörden der Zollverwaltung zuständig.

Soweit die Rechtsnormen eines für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrages nach § 1 Satz 1 oder einer entsprechenden Rechtsverordnung nach § 1 Abs. 3a auf das Arbeitsverhältnis Anwendung finden, **ist der Arbeitgeber verpflichtet, Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit des Arbeitnehmers aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre aufzubewahren.**

Achtung: Dieses Merkblatt Ihrer Innung ersetzt keine Einzelberatung. Vor Verwendung sollte Rechtsrat eingeholt werden.